





Important: Biobased plastics & Biodegradable plastics







BIO-PLASTICS EUROPE

Developing and Implementing Sustainability-Based Solutions for Bio-Based Plastic Production and Use to Preserve Land and Sea Environmental Quality in Europe

October 2019 – September 2023



Project kicked-off in October 2019





00

ecoembes

TURKS UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES











Where we stand now (M12)

Phase 1 Introduction and Analysis (M1-M6) Phase 2
esearch, Development and Implementation
(M7-M40)

Phase 3
Upscaling and Replication
(M41-M48)

Within the BIO-PLASTICS EUROPE project, the following end-products are experimented:

- PACKAGING (rigid and flexible)
- TOYS
- AGRICULTURAL MULCH FILM
- CUTLERY

- AQUATIC MATERIAL ---- ***developing ***

First group of materials developed



SECOND GROUP OF MATERIALS: AQUATIC MATERIALS *** developing ***



FIRST GROUP OF MATERIALS:

The materials under investigation are:

1. Flexible packaging: PBS based compound

(PBE 003+mineral filter)

2. Rigid packaging: PLA based (PLA-Mi)

3. Toys: PHBV based (PHI 002+impact modifier)

4. Mulch film: PLA based (NP-SF-141)

5. Cutlery: PLA based (ArcBiox[™]SGF20-B2000)

From this list mainly PLA is already commercially in use and well available according to very recent application notes from various companies.

SENT FOR LABORATORY AND FIELD TESTS

- Samples prepared
- Test Protocols finished
- Tests start 1st of September





Besides focusing on research....







STAKEHOLDER ENGAGEMENT



NETWORKS



LinkedIn: over 160 members
Preparing events
Foster communication Share
experience

Connect cities
Preparing events

Exchange experience Offer solutions

First event 17th of September















Keynote

Bio oder Kunst? Stoff oder Wechsel? Oder alles nur Politik?

Claudia Schuh

Lorentzen & Sievers GmbH

Verpackungsmanager Obst und Gemüse seit 25 Jahren





Kopfsprung in die Politik



Es begann 2012...



Biokunststoffe nicht besser

Verpackungen aus bioabbaubaren Kunststoffen sind denen aus herkömmlichen Kunststoffen nicht überlegen

Biologisch abbaubare Kunststoffe für Verpackungen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, haben insgesamt keinen ökologischen Vorteil. Durch den Anbau und die Verarbeitung von Pflanzen für diese Verpackungen versauern Böden und eutrophieren Gewässer stärker als durch die Herstellung herkömmlicher Kunststoffverpackungen. Zudem entstehen höhere Feinstaubemissionen. Auch die vermehrt angebotenen Bioplastiktüten haben damit keinen Umweltvorteil. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes. Diese sollte vor allem ermitteln, ob die Erleichterungen in der Verpackungsverordnung für bioabbaubare Kunststoffverpackungen aus ökologischer Sicht weiterhin gerechtfertigt sind. Eine entsprechende Sonderregelung läuft Ende des Jahres aus. "Verpackungen auf der Basis von so genannten Biokunststoffen haben unter dem Strich keine Umweltvorteile. Die Klimabilanz von Biokunststoffen ist zwar günstiger, dafür gibt es Nachteile bei anderen Umweltbelastungen," sagt Jochen Flasbarth, Präsident des Umweltbundesamtes (UBA). "Die Ergebnisse sprechen dafür, die Sonderregelung für solche Verpackungen, wie etwa die Befreiung von der Rücknahmepflicht des Handels, nicht zu verlängern."

Gesetz über das Inverkehrbringen, die <u>Rücknahme</u> und die hochwertige <u>Verwertung</u> von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

- (1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- 1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und

2. die Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.

- (2) Jedes System hat der Zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juni zu berichten, wie es die Vorgaben nach Absatz 1 bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte umgesetzt hat. Dabei ist auch anzugeben, welcher Anteil der beteiligten Verpackungen je Materialart einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde. Die Zentrale Stelle überprüft die Berichte der Systeme auf Plausibilität. Sofern sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erteilt die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt dem jeweiligen System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen.
- (3) Die Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. September einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialart.
- (4) Die Bundesregierung entscheidet bis zum 1. Januar 2022 auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 veröffentlichten Mindeststandards über weiter gehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte zur Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie zur Förderung der Verwendung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen unter Berücksichtigung der gesamtökologischen Auswirkungen.



Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG



Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

- (1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- 1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
- 2. die Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.
- (2) Jedes System hat der Zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juni zu berichten, wie es die Vorgaben nach Absatz 1 bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte umgesetzt hat. Dabei ist auch anzugeben, welcher Anteil der beteiligten Verpackungen je Materialart einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde. Die Zentrale Stelle überprüft die Berichte der Systeme auf Plausibilität. Sofern sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erteilt die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt dem jeweiligen System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen.
- (3) Die Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. September einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialart.
- (4) Die Bundesregierung entscheidet bis zum 1. Januar 2022 auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 veröffentlichten Mindeststandards über weiter gehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte zur Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie zur Förderung der Verwendung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen unter Berücksichtigung der gesamtökologischen Auswirkungen.

...(4) Die Bundesregierung entscheidet bis zum 1. Januar 2022 auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 veröffentlichten Mindeststandards über weiter gehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte zur Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie zur Förderung der Verwendung von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen unter Berücksichtigung der gesamtökologischen Auswirkungen.

Konflikt:

Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Recyclingfähigkeit. Absatz 3 bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf die Recyclingfähigkeit.

Absatz 1, Punkt 2 findet keine Beachtung, nachwachsende Rohstoffe finden nur in Nebensätzen statt



Verpackungsbewertung LEH (Lebensmitteleinzelhandel)



Recyclingfähige Verpackung



Nicht recyclingfähige Verpackung



Beispiel Rewe: "Umweltfreundlichere Verpackungen"











Fazit / Lösung

 Gespräche mit dem Expertenrat der Zentralen Stelle Verpackungsregister -> Einflussnahme auf deren Außenkommunikation

Gespräche mit Interseroh, DSD, ... -> Bewertungsintrumente des LEH (Aldi, Rewe etc.)

Verbrauchererwartung











Aggressive Öffentlichkeitsarbeit / Aufklärung



Bioplastik = Plastik



Entscheider

Wer entscheidet, welche Verpackungen zum Einsatz kommen am Beispiel Obst und Gemüse

- O+G Einkäufer
- Category Manager

Die NH-Abteilungen geben nur General-Ausrichtungen. Warenverfügbarkeit steht vor Nachhaltigkeit.





Stellenausschreibung O+G Einkäufer Netto = Qualifikation der Entscheider

Sie bieten

- eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit mit hoher Sozialkompetenz und kommunikativen Stärken
- eine erfolgreich abgeschlossene akademische Ausbildung (idealerweise in der Lebensmittel-Branche) und / oder fachspezifische Aus- und Weiterbildung (z.B. Fachwirt Einkauf)
- mehrjährige Erfahrung im Einkauf von Obst & Gemüse
- Verhandlungsgeschick und strukturierte Arbeitsweise
- analytisches Denkvermögen und routinierter Umgang mit Zahlen und Daten



Womit könnten wir punkten?



Womit könnten wir punkten?

Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen, die recyclingfähig sind und Ausbau der Recyclingpfade.



Bio-PE / I'm green PLA



Womit könnten wir punkten?



Einsatz von Biokunststoffen in der O+G Branche

Darüber berichtet später

Benno Friebe

von der Firma

Frutania



Lorentzen & Sievers GmbH

Immenhacken 3 24558 Henstedt-Ulzburg

Tel.: 04193 / 98 0 99-0 Fax: 04193 / 98 0 99-98

info@lorentzen-sievers.de www.lorentzen-sievers.de